



HESSISCHER LANDTAG

11. 05. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 08.03.2021

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des
Geschlechtseintrags (Geschlechtseintragungsänderungsgesetz – GeschlEintrÄndG)**

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 25. Januar 2021 wurde durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags vorgelegt (Geschlechtseintragungsänderungsgesetz – GeschlEintrÄndG). Bislang erfolgt die Änderung der Geschlechtseintragung durch Gerichtsbeschluss nach dem Transsexuellengesetz (TSG), wobei eine Änderung die Einholung von zwei Sachverständigen-Gutachten voraussetzt. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird diese Begutachtung durch eine „qualifizierte Beratung“ durch eine (einzige) Person ersetzt, die „aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung mit den Besonderheiten der Intersexualität oder Transsexualität ausreichend vertraut“ ist. Die Änderung des Geschlechtseintrags erfordert nunmehr nur noch, dass „sich die betroffene Person nicht mehr ihrem eingetragenen Geschlecht als zugehörig empfindet und der dauerhafte und ernsthafte Wunsch nach einer Änderung ihrer Geschlechtszugehörigkeit besteht“. Nach dem Gesetzentwurf kann auch das Geschlecht eines Minderjährigen gegen den Willen der Eltern geändert werden.

Der Entwurf wird mit dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wie er sich aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) ergibt, begründet. Dieser Beschluss nimmt jedoch nicht auf die subjektive Zugehörigkeit zu einem Geschlecht Bezug, sondern auf objektivierbare Merkmale – vorliegend ein fehlendes Gonosom.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 10. Oktober 2017, Az.: 1 BvR 2019/16, den § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122) in Verbindung mit § 22 Abs. 3 PStG in der Fassung von Art. 1 Nr. 6 Buchst. b des Gesetzes zur Änderung personensstandsrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122) mit Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und mit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes für unvereinbar erklärt, soweit diese Vorschriften eine Pflicht zur Angabe eines Geschlechts begründen und Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, keinen positiven Geschlechtseintrag ermöglichen, der nicht „weiblich“ oder „männlich“ lautet. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2018 eine verfassungsgemäße Regelung herbeizuführen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung bestand personensstandsrechtlich für Kinder, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, nur die Möglichkeit, den Personenstandsfall mit den Angaben „männlich“, „weiblich“ oder ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen. Das Bundesverfassungsgericht sah in diesen Regelungen einen verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Eingriff u.a. in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Schutz der geschlechtlichen Identität. Für Personen, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, konnte eine andere positive Eintragung in das Geburtenregister nicht erfolgen; sie hätten einen Eintrag hinnehmen müssen, der ihrer grundrechtlich geschützten geschlechtlichen Identität nicht entsprechen würde. Das Gericht hat in der Entscheidung betont, dass der Gesetzgeber außer der Schaffung einer Möglichkeit zur Wahl eines Geschlechts, das nicht männlich oder weiblich ist, auch generell auf einen personensstandsrechtlichen Geschlechtseintrag verzichten könne.

In Ausführung des gerichtlichen Regelungsauftrags wurde der § 22 Abs. 3 PStG durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2635) neu gefasst. Durch die Neuregelung kann ein Kind, welches

weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, im Geburtenregister neben den Angaben „männlich“ oder „weiblich“ auch mit der Angabe „divers“ eingetragen werden; daneben kann der Personenstandsfall auch ohne eine Geschlechtseingabe eingetragen werden. Gleichzeitig wurde durch § 45b Abs. 1 Satz 1 PStG die Möglichkeit geschaffen, dass Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung gegenüber dem Standesamt erklären können, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere Angabe nach § 22 Abs. 3 PStG ersetzt oder gestrichen werden soll. Nach Satz 3 der Vorschrift können mit der Erklärung auch neue Vornamen bestimmt werden. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nach § 45b Abs. 2 PStG nur sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben. Im Übrigen kann ein Kind die Erklärung nur selbst abgeben, es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung der Angabe zum Geschlecht oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.

In der Folge traten in der Praxis beim Vollzug der Regelungen Probleme auf. Es bestand insbesondere Streit über die Frage, ob auch transsexuellen Personen die Bestimmungsmöglichkeiten nach § 45b Abs. 1 Satz 1 und 3 PStG zustehen. Für transsexuelle Menschen bestand zur Änderung des Vornamens und des Geschlechts nur die Möglichkeit eines Verfahrens nach den § 1 bzw. § 8 des Transsexuellengesetzes (TSG). Danach erfordert eine Änderung ein gerichtliches Verfahren, in welchem u.a. geprüft wurde, ob sich die antragstellende Person auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben sowie mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 1 TSG). Das Gericht darf Anträgen auf Änderung des Vornamens bzw. des Geschlechts nur stattgeben, nachdem es unabhängige Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt hat, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind (§ 4 Abs. 3, § 9 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 TSG). Eine Eintragung eines Geschlechts mit der Angabe „divers“ im Geburtenregister sah das TSG nicht vor. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat mit Rundschreiben vom 10. April 2019 klargestellt, dass die Bestimmungsmöglichkeiten nach § 22 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 PStG nur intersexuellen Menschen zustehen; transsexuelle Menschen würden vom Geltungsbereich der Vorschrift nicht erfasst und für sie gelte weiterhin das Verfahren nach dem Transsexuellengesetz. Der BGH hat mit Beschluss vom 22. April 2020, Az.: XII ZB 383/19, entschieden, dass der Anwendungsbereich der § 45b, § 22 Abs. 3 PStG auf intersexuelle Personen beschränkt ist. Personen mit einer empfundenen Intersexualität können aber entsprechend § 8 Abs. 1 TSG erreichen, dass eine auf „weiblich“ oder „männlich“ lautende Geschlechtsangabe im Geburtenregister gestrichen oder durch die Angabe „divers“ ersetzt wird.

Die Länder wurden vom Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 8. Mai 2019 zu einem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags mit Stand vom 8. Mai 2019 um Stellungnahme binnen zwei Tagen gebeten. Der Gesetzentwurf ist auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter dem Punkt „Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben“ mit einem Stand vom 15. Mai 2019 verfügbar. Mit diesem Gesetzentwurf sollte u.a. durch eine neue Regelung in § 18 BGB klargestellt werden, dass eine Person mit einer angeborenen Variation der körperlichen Geschlechtsmerkmale gegenüber dem Standesamt erklären kann, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Abs. 3 PStG vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll. Daneben sollte sie mit der Erklärung auch vorhandene Vornamen ersetzen können. Gesetzlich klargestellt werden sollte auch, dass als körperliche Geschlechtsmerkmale im Sinne dieser Vorschrift die das Geschlecht bestimmenden Erbanlagen, die hormonalen Anlagen und das Genitale anzusehen sind. Transsexuelle Personen sollten nach dem Entwurf zu § 19 BGB für die Änderung des Geschlechts oder des Vornamens weiterhin ein gerichtliches Verfahren durchlaufen. Voraussetzungen des Antrags sollten sein, dass die Person sich ernsthaft und dauerhaft nicht dem für sie eingetragenen Geschlecht, sondern einem anderen oder keinem Geschlecht als zugehörig empfindet und mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden der Person zu einem anderen oder keinem Geschlecht nicht mehr ändern wird und die Person eine Beratungsbescheinigung nach § 4 des Geschlechtsidentitätsberatungsgesetzes vorlegt (vgl. Art. 1 des Gesetzentwurfs). Die Möglichkeit zur Änderung des Geschlechtseintrags bei einem Kind, welches geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre ist, sollte als Ausfluss der Personensorge ausschließlich den Eltern zustehen. Im Übrigen sollte das Erklärungsrecht entsprechend § 45b Abs. 2 PStG ausgestaltet werden (vgl. § 1631e BGB des Gesetzentwurfs).

Auf eine Anfrage eines Abgeordneten der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf eine Bestätigung der Presseberichte nach einem vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erarbeiteten Gesetzentwurf zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags und nach einem Zeitplan für die Übermittlung des Gesetzentwurfs an die Fachverbände und die Beschlussfassung im Kabinett, hat die Bundesregierung am 11. Februar 2021 mitgeteilt, dass zu einem

entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat die Meinungsbildung in der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen sei. Über einen Zeitplan könne keine Aussage getroffen werden (vgl. Antwort auf Frage 58, Bundestagsdrucksache 19/26646).

Der in der Fragestellung in Bezug genommene Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags mit Stand vom 25. Januar 2021 ist den Ländern vom Bund nicht zur Stellungnahme zugeleitet worden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Justiz wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung den Entwurf des GeschlEintrÄndG in der derzeit vorliegenden Fassung für sinnvoll und zielführend?

Die Landesregierung äußert sich nicht zu Gesetzentwürfen, die den Ländern nicht im Rahmen einer Länderbeteiligung zugegangen sind; im Übrigen wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

Frage 2. Falls erstens unzutreffend: Welche Änderungen hält die Landesregierung für erforderlich?

Siehe Antwort auf Frage 1.

Frage 3. Falls erstens unzutreffend: Hat die Landesregierung ihre Änderungsvorschläge in das Verfahren eingebracht?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 4. Hält es die Landesregierung für unproblematisch, für eine weitreichende und folgenschwere Festlegung wie die Änderung der Geschlechtseintragung die bisher erforderliche Begutachtung durch zwei unabhängig voneinander tätige Sachverständige durch eine einfache Beratung durch eine einzige Person zu ersetzen?

Bevor die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen ist und den Ländern ein konkreter Regelungsvorschlag übersandt wird, äußert sich die Landesregierung nicht zu internen Vorentwürfen von Bundesgesetzen.

Frage 5. Sieht die Landesregierung in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR2019/16) den Auftrag an den Gesetzgeber, die Änderung des Geschlechtseintrags in der vorliegenden Weise zu regeln?

Durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 bestand für den Bundesgesetzgeber nur eine Verpflichtung zur Neuregelung personenstandsrechtlicher Vorschriften. Dieser Verpflichtung wurde durch das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2635) entsprochen. Im Übrigen hat der Bundesgesetzgeber bei der Regelung der Änderungen des Geschlechts im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben einen Gestaltungsspielraum.

Frage 6. Hält es die Landesregierung für problematisch, dass nach dem vorliegenden Entwurf der Geschlechtseintrag Minderjähriger auch gegen den Willen der Eltern geändert werden kann?

Der Bundesgesetzgeber ist bereits bei der Schaffung des § 45b Abs. 2 PStG parallel zu anderen Regelungen im geltendem Recht davon ausgegangen, dass Kinder ab dem 14. Lebensjahr hinreichend entwickelt sind, um zur Geschlechtsidentität eine eigenständige Entscheidung zu treffen (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben, Bundestagsdrucksache 19/4669). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 7. Falls sechstens zutreffend: Welche alternative Regelung hält die Landesregierung für sinnvoll und zielführend?

Entfällt.

Frage 8. Sieht es die Landesregierung als unproblematisch an, dass die bisherigen Sachverständigen (in der Regel Fachärzte oder Psychologen) durch Personen ersetzt werden, die lediglich „mit den Besonderheiten der Intergeschlechtlichkeit oder Transgeschlechtlichkeit ausreichend vertraut“ sind?

Siehe Antwort auf Frage 1.

Frage 9. Falls achtens zutreffend: Welche alternative Regelung hält die Landesregierung für sinnvoll und zielführend?

Entfällt.

Wiesbaden, 4. Mai 2021

Peter Beuth